

28. 1. Zur Auslegung einer Vertragsbestimmung, nach der Darlehensrückzahlungen nach Wahl des Gläubigers entweder in holländischer Währung oder in deutscher Reichswährung zu leisten sind.

2. Fassung der Urteilsformel bei Verurteilung zu einer solchen Leistung.

BOB. §§ 262, 263.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1932 i. C. Sch. (Bekl.) w. B.
Bank (Kl.). IV 391/31.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Am 28. Juli 1913 schlossen die Parteien zu notariellem Protokoll einen Darlehensvertrag. In § 1 dieses Vertrags bekannte der Beklagte, von der Klägerin, einer holländischen Bank, ein Darlehen von

100000 M. erhalten zu haben. Nach § 3 Abs. 1 verpflichtete er sich, das Kapital vom 1. August 1913 ab mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. § 3 Abs. 2 bestimmte:

Die Zahlungen sind nach Wahl der Bank entweder in holländischer Währung (die Mark berechnet als 60 holländische Gents) oder in deutscher Reichsmark im Geschäftslokale der Bank im Haag (Holland) zu leisten.

Das Darlehen sollte am 1. Juli 1918 zur Rückzahlung fällig sein (§ 4). Unter gewissen Voraussetzungen sollte die Klägerin jedoch zur vorzeitigen Kündigung berechtigt sein (§ 5). In § 9 unterwarf sich der Beklagte der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde. Nach § 11 unterwarfen sich die Parteien wegen aller Streitigkeiten aus dem Vertrage der Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin sowie den Grundsätzen des deutschen Rechts. Im Jahre 1914 kündigte die Klägerin das Darlehen, ließ sich eine vollstreckbare Ausfertigung der Vertragsurkunde erteilen und versuchte in der Folgezeit wiederholt Zwangsvollstreckungen gegen den Beklagten. Am 10. April 1930 wurde der Klägerin auf ihren Antrag eine neue Vollstreckungsklausel in Höhe eines Teilbetrags von 1200 holländischen Gulden erteilt. Diese wurde aber auf Einwendung des Beklagten für unzulässig erklärt.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Zahlung von 1200 holländischen Gulden oder des Betrages, der erforderlich ist, um 1200 holländische Gulden am Zahlungstag anzuschaffen, nebst Zinsen. Der Beklagte will die Klage abgewiesen haben. Widerklagend verlangt er für einen Kapitalteilbetrag von 6000 holländischen Gulden die Feststellung, daß die Klägerin aus dem notariellen Vertrag vom 28. Juli 1913 keinen Anspruch gegen ihn auf Bezahlung in holländischen Gulden habe.

Das Landgericht wies die Klage ab und erkannte nach dem Widerklagantrag. Das Kammergericht entschied umgekehrt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Den § 3 Abs. 2 des Vertrags vom 28. Juli 1913 legt das Kammergericht dahin aus, daß er nicht bloß auf die Zinszahlungen, sondern auch auf die Kapitalrückzahlungen zu beziehen sei. Das ihr hiernach zustehende Wahlrecht — so wird ausgeführt — habe

die Klägerin durch ihre Briefe vom 31. Juli 1926 und 24. Januar 1928 sowie durch die Erhebung der auf Guldenzahlung gerichteten Klage ausgeübt. Daß die Klägerin bereits im Jahre 1914 durch Kündigung die Forderung in Papiermark fällig gemacht und eine ebenfalls für eine Wählerklärung verwendbare Handlung, nämlich die Erteilung des Vollstreckungsauftrags in Mark, vorgenommen habe, könne an diesem Ergebnis nichts ändern. Eine damals vorgenommene Wahl habe sich auf eine jetzt nicht mehr bestehende Währung bezogen, sei also heute gegenstandslos geworden. Der Klägerin stehe hiernach ein Guldenanspruch zu.

Der Angriff, den die Revision gegen die Auslegung des § 3 Abs. 2 des Vertrags durch das Berufungsgericht erhebt, kann keinen Erfolg haben. Es trifft nicht zu, daß § 3 Abs. 2 das Wahlrecht der Klägerin ausdrücklich auf die Zahlung von Zinsen beschränke, sodas die Auslegung des Kammergerichts, wie die Revision offenbar geltend machen will, gegen den klaren Wortlaut des Vertrags verstoße. Die Bestimmung war vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Auslegung fähig. Die von ihm vorgenommene Auslegung ist möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

Im übrigen aber ist das angefochtene Urteil nicht frei von Rechtsirrtum. Das Kammergericht geht davon aus, daß durch den Vertrag vom 28. Juli 1913 ein Wahlschuldverhältnis gemäß §§ 262 flg. BGB. begründet worden sei. Diese Annahme hätte jedoch einer näheren Begründung bedurft. Es ist zwar möglich, daß die Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Vertrags von den Parteien im Sinne einer wahlweisen (alternativen) Währungsklausel gemeint war, also dahin, daß von vornherein zwei Leistungen, nämlich nach Wahl des Gläubigers entweder ein Betrag von 100000 M. oder der entsprechende Guldenbetrag (die Mark berechnet als 60 holländische Gents) geschuldet sein sollten. In diesem Fall läge allerdings ein Wahlschuldverhältnis vor. Denkbar ist aber auch, daß es sich nach dem Willen der Parteien bei der Bestimmung in § 3 Abs. 2 lediglich um eine *facultas alternativa* (Erfüllungsbefugnis) des Gläubigers handeln sollte, derart, daß zwar zunächst nur eine Leistung, nämlich ein Betrag von 100000 M. geschuldet wurde, der Klägerin aber das Recht zustehen sollte, statt der Zahlung des Markbetrags Zahlung in holländischer Währung zu verlangen. In diesem Rechtszuge kann zu der Frage keine abschlie-

kende Stellung genommen werden, da ihre Beantwortung wesentlich von der an Hand der Vertragsurkunde vorzunehmenden Ermittlung des Parteiwillens abhängt.

Läge eine Erfassungsbefugnis des Gläubigers vor, so würde die Vorschrift des § 263 BGB. keine Anwendung finden (WarnRspr. 1916 Nr. 158). Es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß der Darlehensgläubiger später Zahlungen in holländischer Währung verlangen kann, auch wenn er früher Zahlungen in deutscher Währung gefordert oder angenommen hat. Für die Frage, ob dies zulässig ist, kommt es lediglich auf den Parteiwillen und die besondere Gestaltung des Rechtsverhältnisses an.

Beim Vorliegen eines Wahlschuldverhältnisses würde noch zu prüfen sein, ob nicht die nachgiebige Vorschrift des § 263 BGB. durch Vereinbarung der Parteien außer Wirksamkeit gesetzt worden ist (vgl. WarnRspr. 1923/24 Nr. 63). Wäre § 263 gleichwohl anwendbar, so würde es noch näherer Feststellungen bedürfen, ob und in welcher Weise bereits vor Eintritt des Währungsverfalls eine Wahlerklärung der Klägerin abgegeben worden war dahin, daß sie Zahlung in Mark verlange. Die bisherigen Darlegungen des Kammergerichts reichen hierfür nicht aus. Die Kündigung des Kapitals enthält für sich allein noch nicht notwendig eine Wahlerklärung. Ob in dem Betreiben der Zwangsvollstreckung wegen eines Markbetrags eine Wahlerklärung gefunden werden kann, läßt sich nur auf Grund der näheren Umstände zutreffend beurteilen. Rechtsirrig ist jedenfalls, wie der Revision zuzugeben ist, der Ausspruch des Kammergerichts, daß eine bereits im Jahre 1914 erfolgte Wahlerklärung der Klägerin heute gegenstandslos geworden sei, weil sie sich auf eine jetzt nicht mehr bestehende Währung bezogen habe. Die frühere deutsche Währung ist nicht ersaplos untergegangen, sondern durch die neue Reichswährung ersetzt worden. Für die Umrechnung gilt § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254). Danach ist, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung gezahlt werden kann, der Schuldner berechtigt, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden. Wenn daher ein Wahlschuldverhältnis vorlag und wenn die Forderung auf Grund einer bereits im Jahre 1914 erfolgten Wahlerklärung der Klägerin zu einer Markforderung geworden war, so unterlag diese Forderung den Wandlungen der

deutschen Wahrung, da die Parteien nach der ausdrucklichen Bestimmung in § 11 des Vertrags vom 28. Juli 1913 ihre Vertragsbeziehungen den Grundzugen des deutschen Rechts unterworfen hatten. Die Frage, ob die Klagerin Aufwertung ihrer Markforderung verlangen konnte, liegt auf einem anderen Gebiet.

Eine Stellungnahme zu der Frage, ob ein Wahlschuldverhaltnis oder eine bloe Ersetzungsbefugnis des Glaubigers vorliegt, wurde sich erubrigen, wenn etwa der Vertrag seinem ganzen Inhalt nach in der Weise auszulegen ware, da die Klagerin in der jeweiligen Reichswahrung so viel sollte fordern konnen, als zur Deckung ihrer Forderung in Guldenwahrung notig ist, oder da sie berechtigt sei, fur 100 M. 60 hollandische Gulden zu verlangen. Solche Vertragsauslegungen lagen dem Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1919 (teilweise abgedr. JW. 1920 S. 373 Nr. 2) und dem Urteil desselben Senats vom 20. Dezember 1921 (WamRspr. 1921 Nr. 134) zugrunde.

Das Berufungsurteil entbehrt nach alledem einer erschopfenden rechtlichen und tatsachlichen Wurdigung des Streitstoffs. Seine Ausfuhrungen vermogen die Entscheidung, da die Klagerin Zahlung in hollandischen Gulden fordern konne, noch nicht zu tragen. Aus diesem Grunde mute es aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zururckverwiesen werden. . .

Die Revision macht noch geltend, da, da die Klagerin Zahlung von hollandischen Gulden verlange, die Verurteilung nur zur Zahlung von hollandischen Gulden habe ausgesprochen und der Beklagte auch nicht hilfsweise dazu habe verurteilt werden konnen, den Betrag — gemeint ist: den Reichsmarkbetrag — zu zahlen, der erforderlich sei, um den Guldenbetrag am Zahlungstag anzuschaffen. Diese Bemangelung ist unbegrundet. An sich konnte die Klagerin nach § 3 Abf. 2 des Vertrags Zahlung in ihrem Geschaftsfokal im Haag (Holland) verlangen. Von diesem Recht hat sie in der Klage keinen Gebrauch gemacht, sondern sich auf das Verlangen nach Zahlung im Inland beschrankt. Nach § 244 Abf. 1 BGB. kann, wenn eine in auslandischer Wahrung ausgedruckte Geldschuld im Inland zu zahlen ist, die Zahlung in Reichswahrung erfolgen, es sei denn, da Zahlung in auslandischer Wahrung ausdrucklich bedungen ist. Ob diese Vorschrift hier anwendbar ware, kann auf sich beruhen,

dennt die Klägerin gesteht dem Beklagten in ihrem Klageantrag ein Wahlrecht dahin zu, die Zahlung entweder in Gulden oder in Reichswährung zu leisten. Der Beklagte wird hierdurch nicht beschwert, sondern begünstigt. Die Fassung der Formel des Berufungsurteils, die dem Klageantrag entspricht, unterliegt daher keinen Bedenken. Im übrigen ist auch bei einem lediglich auf ausländische Währung lautenden Schuldtitel im Zweifel anzunehmen, daß er nicht auf Verschaffung ausländischer Geldsorten — die Vollstreckung eines solchen Schuldtitels wäre zur Zeit nach § 10 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 10. November 1931 (RGBl. I S. 673) nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung zulässig —, sondern auf Zahlung eines in ausländischer Währung ausgedrückten Geldbetrags in Reichswährung gerichtet ist (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 74; Stein-Jonas BPD. Vorbem. I 1 vor § 803; Bland BGB. § 244 Anm. 1).